# V e r e i n b a r u n g s m u s t e r

zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

- fortan „Kreis“ genannt -

und

…

- fortan „Träger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Schwangerschaftsberatungsstellen haben gem. § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) den Auftrag, jede Frau und jeden Mann in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zu beraten. Sie führen zudem die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5ff SchKG durch. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Arbeit und zu den Leistungen im Gesundheitswesen im Kreis Mettmann.
Die Länder stellen gem. §§ 3, 8 SchKG ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die og. Beratung sicher. Zurzeit erfolgt dies im Kreis Mettmann durch die Förderung von vier Beratungsstellen in Höhe von 80 % der Personalkosten, eine Sachkostenpauschale sowie eine Erstattung für die Hinzuziehung von Honorarkräften.
Eine ausreichende Finanzierung des Beratungsangebotes ist damit nicht sichergestellt. Um einen Anreiz für ein örtliches Angebot zu schaffen und Schwangeren sowie deren Partnern in einer angemessenen Entfernung von ihrem Wohnort zu ermöglichen, eine Beratungsstelle

aufzusuchen, hat sich der Kreis Mettmann entschlossen, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine – gegenüber der Landesförderung – nachrangige, freiwillige, kommunale Finanzierung.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verständigen sich Kreis und Träger auf Rahmenbedingungen für die Durchführung der den anerkannten Beratungsstellen obliegenden Aufgaben nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im Kreis Mettmann sowie deren Finanzierung durch den Kreis. Die Richtlinien zur staatlichen Anerkennung sowie die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen werden als verbindlich zugrunde gelegt.

## 2. Beratungsangebot des Trägers

Die Leistungen werden für alle Hilfesuchenden – unabhängig von ihrem Wohnort und dem regionalen Angebot im Kreis Mettmann – erbracht.
Das Beratungsangebot richtet sich an jede Frau und jeden Mann, die in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen Beratungsbedarf haben bzw. die durch die Schwangerschaft in einer schwierigen Lage sind, sowie an das familiäre und soziale Umfeld. Es werden Beratungen bzw. Konfliktberatungen angeboten und durchgeführt. Diese umfassen mindestens die psychosoziale Beratung und die mögliche Ausstellung eines Beratungsscheines. Ziel der ergebnisoffenen Beratung ist es, die Gesamtlebenssituation so zu reflektieren, dass eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen und getragen werden kann.

## 3. Pflichten des Trägers

### 3.1 Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der Landesrichtlinien

Grundlage dieser Vereinbarung ist, dass die Beratungsstelle über die staatliche Anerkennung verfügt und sich zur dementsprechenden Arbeit verpflichtet hat.

3.2 Fachpersonal

Der Träger setzt mindestens das seitens des Landes für die Schwangerschafts(konflikt)beratung geforderte Personal ein. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter/-innen an Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen.

3.3 Räumlichkeiten

Der Träger hält für die Erbringung der Leistungen an das jeweilige Angebot angepasste geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kreis Mettmann bereit. Die Räumlichkeiten der Hauptbetriebsstätte befinden sich in ….

3.4 Klientel

Die Beratungsstelle verpflichtet sich, Klientinnen/Klienten aus dem Kreis Mettmann vorrangig zu beraten. Es darf in keinem Fall eine Wartezeit erfolgen, die dem Ziel der Beratung entgegen läuft.
Weiterhin entspricht es dem Selbstverständnis der Beratungsstelle, andere Hilfesuchende, die die Beratungsstelle aufsuchen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter zu vermitteln und im Einzelfall kurzfristig praktische Hilfe zu leisten.

3.5 Zusatzangebote

Die Beratungsstelle hält folgende Zusatzangebote vor:
…

Sofern Zusatzangebote eingestellt werden, ist dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Finanzierung

4.1 Höhe der Finanzierung

Für die aus dieser Vereinbarung zu erbringende Angebotsstruktur für die Bevölkerung im Kreis Mettmann zahlt der Kreis dem Träger im Jahr 2013 einen Betrag in Höhe von 22.050 € für den Betrieb der Beratungsstelle im Kreis sowie für die vereinbarten Zusatzangebote je 2.500 €. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf … €. Die zusätzliche

Sachkostenpauschale des Landes je Vollzeit beschäftigter Fach- oder Verwaltungskraft wird im Umfang von 1,5 Stellen auf die Förderung des Kreises angerechnet.
Der Träger verpflichtet sich, die Mittel des Kreises ausschließlich zur Erbringung des in Ziffer 2 beschriebenen Beratungsangebotes zu verwenden.

4.2 Anpassung der Finanzmittel

Der in Ziffer 4.1 genannte Betrag erhöht sich ab 2014 bis 2018 um jährlich 1.000 €.
Erhöht sich die Sachkostenpauschale des Landes je Vollzeit beschäftigter Fach- oder Verwaltungskraft, so vermindert sich die Förderung des Kreises bei Anrechnung von 1,5 Stellen entsprechend.
Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 wird die Finanzierung überprüft und ggf. neu festgesetzt.

4.3 Zahlungstermine

Der Kreis verpflichtet sich, die Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 50 % der Beträge zum 01. April eines Jahres
- 50 % der Beträge zum 01. August eines Jahres

## 5. Berichtspflicht der Träger, Überprüfungspflicht des Kreises und Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

Der Träger verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Ein Erfahrungsbericht über das Vorjahr ist zum 31.03. eines jeden Jahres dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Außerdem verpflichtet sich der Träger, dem Kreis bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres eine vollständige Kopie des Antrages an den Landschaftsverband auf Abschlagszahlung für das folgende Jahr zur Verfügung zu stellen. Eingehende Zuwendungsbescheide des Landschaftsverbandes sind dem Kreis zeitnah in Kopie zuzusenden.
Darüber hinaus legt der Träger dem Kreis bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für die Zuschüsse des Vorjahres nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster vor.

Der Kreis überprüft aufgrund dieses Verwendungsnachweises jährlich, ob es zu einer Überzahlung gekommen ist. In diesem Fall werden Rückforderungsansprüche gegenüber dem Träger geltend gemacht.
Zu viel erhaltene Zahlungen sind unverzüglich durch den Träger zu erstatten. Sie können alternativ auch mit künftigen Zahlungen verrechnet werden, sofern Kreis und Träger dies im Einzelfall vereinbaren.
Im Falle der Einstellung von Zusatzangeboten (Ziffer 3.5) oder des Wegfalls der Grundlagen für die Vereinbarung (Ziffer 7) macht der Kreis anteilig Rückforderungsansprüche geltend.

## 6. Sonstige Vereinbarungen

### 6.1 Nichterfüllung der Vereinbarung

Erbringt der Träger seine Angebote und Pflichten aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder verliert er seine staatliche Anerkennung, so kann der Kreis nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur vertragsgerechten Angebotserbringung Dritte mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben beauftragen. In jedem Fall verringert sich der Anspruch des Trägers auf Zahlung des vereinbarten Betrages entsprechend dem Anteil der nicht erbrachten Angebote an dem vereinbarten Gesamtangebot. Rückforderungen für bereits erhaltene Beträge behält sich der Kreis vor. Dem Kreis steht es darüber hinaus frei, im Falle der Nichterfüllung, auch der teilweisen Nichterfüllung, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung sonstiger bestehender Rechte behält sich der Kreis hiermit vor.

### 6.2 Datenschutz, ärztliche Schweigepflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei der Ausführung der Vereinbarung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts und der ärztlichen Schweigepflicht einzuhalten.

### 6.3 Änderung der Vereinbarung / Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## 7. Beginn, Laufzeit und Kündigung und der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und wird zeitlich unbegrenzt abgeschlossen. Sie ersetzt die am … geschlossene Vereinbarung sowie die Zusatzvereinbarung vom ...
Kreis und Träger verpflichten sich jedoch, rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2018 über eine Fortsetzung der Vereinbarung für die Jahre 2019ff zu verhandeln.
Die Vereinbarung verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Partner zuvor von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Der Wegfall der Grundlagen für diese Vereinbarung hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge. Dazu zählen insbesondere

- der Wegfall der Anerkennung der Beratungsstelle,
- der Wegfall bzw. die erhebliche Reduzierung der finanziellen Förderung durch das Land NRW
- die Insolvenz des Trägers

In diesem Fall endet die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Grundlagen, es sei denn, beide Partner erklären schriftlich, dass sie diese Vereinbarung fortführen wollen.

Mettmann, den _____ ……., den _____

| _____ | _____ | _____ |
|---|---|---|
| Thomas Hendele | Ulrike Haase | … |
| (Landrat) | (Gesundheitsdezernentin) | (Beratungsstelle) |

## Verwendungsnachweis der …

**für das Jahr** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 1. Angaben zu voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter/innen im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung

| | Name | beschäftigt von- bis (im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung) | Wöchentliche Arbeitszeit |
|---|---|---|---|
| Beratungsfachkräfte | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Verwaltungs-Kräfte | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

## 2. Angaben zu Einnahmen und Ausgaben im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung

Hinweis:
Es sind nur die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwangerschaftsberatungsstelle Mettmann entstehenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Andere Tätigkeitsfelder der … und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen bleiben außer Betracht.

| **Einnahmen in €** | |
|---|---|
| Personalkostenzuschuss des Landes | |
| Sachkostenzuschuss des Landes | |
| Zuschuss des Kreises Mettmann | |
| Sonstige Fördermittel anderer Stellen | |
| Spenden | |
| Beiträge, sonstige Einnahmen | |
| Eigenanteil des Trägers | |
| **Summe der Einnahmen** | |

| **Ausgaben in €** | |
|---|---|
| Personalausgaben | |
| Aufwendungen für Honorarkräfte | |
| Sach- und Betriebskosten | |
| **Summe der Ausgaben** | |

| **Defizit / Überschuss in €** | |
|---|---|
| | |

Für die Richtigkeit

(Unterschrift)